Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/19 85/14/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs1;

Rechtssatz

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn ein im Spruch anderslautender Bescheid zu ergehen hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985140009.X01

Im RIS seit

19.05.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at